

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2017 (SächsGVBl. S. 598) und § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018 (SächsGVBl. S. 430, 458), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.06.1996, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.04.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufwandsentschädigung Arbeitsgruppen

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der vom Stadtrat berufenen Arbeitsgruppen beträgt 30,00 Euro pro Sitzungstag. Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 bleibt bei einer mehrmaligen Inanspruchnahme am selben Tag unverändert.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Aufwandsentschädigung für Beauftragte, Friedensrichter, Protokollführer

Einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung erhalten: ehrenamtlich tätige Beauftragte nach § 64 Abs. 1 SächsGemO 130,00 Euro und Friedensrichter sowie Protokollführer nach dem SächsSchiedsStG 25,00 Euro.“

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher bestimmt sich nach den Regelungen des § 155a SächsBG in der jeweils gültigen Fassung.“

4. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „der KomAEVO“ durch die Wörter „dem SächsBG“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister